



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/020-2025#011
Datum: 14.01.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 49. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 Zuführung
Feuerbach und Bad Cannstatt**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Stuttgart 21 PFA 1.5, 49. PÄV, "Löschwasserleitung S-Bahn"“

in der Gemeinde Stuttgart

Bahn-km -0,420 bis -0,644

der Strecke 4805 Stuttgart Hbf tief - Stuttgart Nord

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	6
A.3	Nebenbestimmungen Brand- und Katastrophenschutz	6
A.3.1	Schutz der Löschwasserleitung trocken vor Brandwärme	6
A.3.2	Abstimmung der Ausführungsplanung.....	7
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.5	Sofortige Vollziehung	7
A.6	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	11
B.4.3	Brand- und Katastrophenschutz	11
B.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten.....	12
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
B.5	Gesamtabwägung.....	13
B.6	Sofortige Vollziehung	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Stuttgart 21 PFA 1.5, 49. Planänderung, "Löschwasserleitung S-Bahn"" in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km -0,420 bis -0,644 der Strecke 4805 Stuttgart Hbf tief - Stuttgart Nord, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Anpassung der Planung der Löschwasserleitung für die S-Bahn-Tunnel (Strecken 4805 und 4716) an die Anforderungen der EBA Richtlinie „Anforderungen des Sicherheitskonzeptes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ mit Stand vom 01.05.2025:

- Die bisher teilbefüllte Leitung wird in eine Trockenleitung umgeändert.
- An den Portalen bzw. an den Notausgängen werden Einspeisepunkte installiert, von denen aus mit Hilfe eines Tankfahrzeugs, welches an den Hydranten angeschlossen wird, die Löschwasserleitung befüllt wird.

Im Zuge der Änderung des Löschwassersystems für den S-Bahn Abschnitt ergibt sich zusätzlicher baulicher Änderungsbedarf am Rettungsschacht Nordbahnhofstraße, jedoch ohne Veränderung des bislang planfestgestellten Umgriffs der Anlagen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0.1	Erläuterungsbericht zur 49. Planänderung, Planungsstand: 30.05.2025, 16 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
	Anlage 1 zu Unterlage 0.1 (2 Blätter): Übersichtslageplan mit Darstellung Abstände Hydranten – Einspeisepunkt, Planungsstand 03.02.2025, Maßstab: 1 : 750	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III (Austauschseiten Deckblatt, S. 4E – 5E, S. 93A, S. 101B – 102B, S 104E.1-104E.2, S. 125E – 125E.1)	ändert Anlage 1; festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis (Austauschseiten Deckblatt, S. 1, S. 101A-101B)	ändert Anlage 3; festgestellt
6	Regelquerschnitte	
Anlage 6.4 Bl. 2F	Regelquerschnitt, Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise (S-Bahn), Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf; Stat. - 1.2 -07.797 bis -0.7 -84.552, Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 50	ersetzt Blatt 2E, festgestellt
Anlage 6.4 Bl. 3F	Regelquerschnitt, Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise (S-Bahn), Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf; Stat. - 0.6 -52.139 bis -0.4 -00.320 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 50	ersetzt Blatt 3E, festgestellt
Anlage 6.5 Bl. 3B	Regelquerschnitt, Tunnel, zweigleisig, bergm. Bauweise (Rosensteintunnel) (SBahn), Strecke 4716 Stg.-Bad Cannstatt - Stg.-Mittnachtstraße, Stat. -2.9 -74.000 bis -2.3 -99.000 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 50	ersetzt Blatt 3A, festgestellt
Anlage 6.5 Bl. 4C	Regelquerschnitt, Tunnel, zweigleisig, offene Bauweise (Verzweigungsbauwerk Abstellbahnhof) (S-Bahn), Strecke 4716 Stg.-Bad Cannstatt - Stg.- Mittnachtstraße; Stat. -2.3 -99.000 bis - 2.3 -02.147 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 50	ersetzt Blatt 4B, festgestellt
7	Bauwerkspläne	
Anlage 7.2.1.3 Bl. 1E	Bauwerksquerschnitt 1, Portal Rosensteintunnel (Fernbahn), Strecke 4715 Stg.-Bad Cannstatt-Stuttgart Hbf, Stat. -3.9 -85.000 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1D, festgestellt
Anlage 7.2.1.3 Bl. 2C	Bauwerksquerschnitt 2, Portal Rosensteintunnel (Fernbahn), Strecke 4715 Stg.-Bad Cannstatt-Stuttgart Hbf, Stat. -4.0 -21.519 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 2B, festgestellt
Anlage 7.3.4.3 Bl. 1B	Bauwerksquerschnitt 1, Verzweigungsbauwerk Mittnachtstraße mit Richtungstunneln (S-Bahn), Strecke 4805 Stg.- Nord - Stuttgarter Hbf (tief), Stat. -1.9 – 98320 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1A, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Anlage 7.3.4.3 Bl. 2B	Bauwerksquerschnitt 2, Verzweigungsbauwerk Mittnachtstraße mit Richtungstunneln (S-Bahn), Strecke 4805 Stg.- Nord - Stuttgarter Hbf (tief), Stat. -1.9 - 11.174 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 2A, festgestellt
Anlage 7.4.3.3 Bl. 1B	Bauwerksplan, Rettungsschacht Nordbahnhofstraße (S- Bahn), Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf (tief), Stat. -1.1- 15.000 bis -1.0 -61.800 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1A, festgestellt
Anlage 7.4.4.3 Bl. 1B	Bauwerksquerschnitt, Tunnel, offene Bauweise von/nach Stuttgart Hbf (S-Bahn), Strecke 4805 Stg.- Nord - Stuttgart Hbf (tief); Stat. 0.9 -70.000 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1A, festgestellt
Anlage 7.4.5.3 Bl. 1D	Bauwerksquerschnitt, Tunnel, offene Bauweise von/nach Stuttgart Hbf (S-Bahn), Strecke 4805 Stg.- Nord - Stuttgart Hbf (tief), Stat. -0.8 -00.000 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1C, festgestellt
Anlage 7.4.5.4 Bl. 1D	Bauwerksplan, Rettungsschacht Wolframstraße (S- Bahn), Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf (tief), Stat. -0.8- 40.100 bis -0.8 -18.400 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1C, festgestellt
Anlage 7.4.7.3 Bl. 1C	Bauwerksquerschnitt, Tunnel, offene Bauweise von/nach Stuttgart Hbf (S-Bahn), Strecke 4805 Stg.- Nord - Stuttgart Hbf (tief), Stat. -0.4 -28.000 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1B, festgestellt
Anlage 7.4.7.3 Bl. 2B	Bauwerksquerschnitt, Tunnel, offene Bahn), Strecke 4805 Stg.-Nord – Stuttgart Hbf (tief), Stat. -0.3 -90.000 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 2A, festgestellt
Anlage 7.5.1.3 Bl. 1E	Bauwerksquerschnitt 1, Portal Rosensteintunnel (S- Bahn), Strecke 4716 Stg.- Bad Cannstatt - Stg.- Mittnachtstraße, Stat. -2.9 - 90.400 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 1D, festgestellt
Anlage 7.5.1.3 Bl. 2C	Bauwerksquerschnitt 2, Portal Rosensteintunnel (S- Bahn), Strecke 4716 Stg.-Bad Cannstatt - Stg.- Mittnachtstraße, Stat. -3.0 - 27.016 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100	ersetzt Blatt 2B, festgestellt
Anlage 7.5.6.1 Bl. 1D	Bauwerksplan, Rettungsschacht 1.5.5.2 am Rosensteinpark, Strecke 4716 Stg.-Bad Cannstatt - Stg.- Mittnachtstraße, Stat. -2.5 - 42.860 Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 100/50	ersetzt Blatt 1C, festgestellt
8	Leitungsbestand und –Verlegepläne	
Anlage 8.3 Bl. 13B	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Strecke 4716 und 4715 Stg.-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 13A, festgestellt
Anlage 8.3 Bl. 15C	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Strecke 4716 und 4715 Stg.-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Strecke 4805 Cannstatt - Stuttgart Hbf Stg.-Nord - Stuttgart Hbf (tief)	ersetzt Blatt 15B, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	
Anlage 8.3 Bl. 16D	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Strecke 4716 und 4715 Stg.-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf (tief) Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 16C, festgestellt
Anlage 8.3 Bl. 20C	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf (tief), Strecke 4716 Stg.-Bad Cannstatt - Stg.-Mittnachtstraße Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 20B, festgestellt
Anlage 8.3 Bl. 21C	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf (tief) Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 21B, festgestellt
Anlage 8.3 Bl. 22C	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Strecke 4805 Stg.-Nord - Stuttgart Hbf (tief) Planungsstand: 05.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 22B, festgestellt
10	Flucht- u. Rettungskonzept	nur zur Information
10.1	Erläuterungsbericht (Austauschseiten Deckblatt-S1B-S.2B, S.26B.1 – S26B.2)	ändert Anlage 10.1; festgestellt

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen Brand- und Katastrophenschutz

A.3.1 Schutz der Löschwasserleitung trocken vor Brandwärme

Die im Fahrtunnel der S-Bahn verlegte Löschwasserleitung trocken ist durch geeignete Maßnahmen vor der Einwirkung von Brandwärme gemäß der EBA-Richtlinie-Tunnel, Punkt 2.9.2 zu schützen.

A.3.2 Abstimmung der Ausführungsplanung

Die endgültige Ausführung der Verlegung der Löschwasserleitung sowie der Lage der Aufstellpunkte der Einsatzfahrzeuge, der Hydranten und Einspeisepunkte ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion abzustimmen.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ erteilt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Anpassung der Planung der Löschwasserleitung für die S-Bahn-Tunnel (Strecke 4805 und 4716) an die Anforderungen der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Sicherheitskonzeptes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ mit Stand vom 01.05.2025:

- Die bisher teilbefüllte Leitung wird in eine Trockenleitung umgeändert.
- An den Portalen bzw. an den Notausgängen werden Einspeisepunkte installiert, von denen aus mit Hilfe eines Tankfahrzeugs, welches an den Hydranten angeschlossen wird, die Löschwasserleitung befüllt wird.

Im Zuge der Änderung des Löschwassersystems für den S-Bahn Abschnitt ergibt sich zusätzlicher baulicher Änderungsbedarf am Rettungsschacht Nordbahnhofstraße, jedoch ohne Veränderung des bislang planfestgestellten Umgriffs der Anlagen

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.07.2025, Az. PFA 1.5 PÄV LöWa, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 25.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.01.2026, Az. 591pä/020-2025#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 06.10.2025, Az. SWU
2	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 08.10.2025, Az. RPS24 -3820-158

Keine Anregungen oder Bedenken enthält die Stellungnahme des Leitungsträgers
„Netze BW GmbH“ vom 08.09.2025.

B.2 Verfahrenrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Änderungsvorhaben beschränkt sich auf bereits planfestgestellte Baubereiche. Der Umfang der Baumaßnahme wird nicht erheblich geändert. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 6 und 14a UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Beschluss geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Umplanung der Löschwasserleitung im Fahrtunnel der S-Bahn erfolgt gemäß der Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamts „Anforderungen des Sicherheitskonzeptes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ mit Stand vom 01.05.2025.

Die Umplanung am Bauwerk „Rettungsschacht Nordbahnhofstraße“ stellt eine notwendige Folgeerscheinung der geänderten Ausführung der Löschwasserleitung im S-Bahn-Tunnel dar.

Die Änderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Das bisherige strikte Verbot von Gleisunterquerungen durch Löschwasserleitungen wurde mit der Änderung der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Sicherheitskonzeptes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ mit Stand vom 01.05.2025 aufgehoben. Die Gleisunterquerungen stellen daher keine Regelwerksabweichung mehr dar. Eine dokumentierte Abstimmung zu den Gleisunterquerungen mit der bauartverantwortlichen Stelle des Eisenbahninfrastrukturunternehmens und der anlagenverantwortlichen Stelle wurde durch die Vorhabenträgerin vorgelegt.

Mittels eines entsprechenden CSM-Verfahrens konnte nachgewiesen werden, dass die Verlegung der Leitung in einer Wandnische sowie an der Decke einen geeigneten Schutz vor mechanischer Beschädigung durch einen entgleisten Zug darstellt. Ein zusätzlicher Schutz der trockenen Löschwasserleitung gemäß Ziff. 2.9.2 der o.g. EBA-Tunnelrichtlinie wurde der Vorhabenträgerin auferlegt (mit Nebenbestimmung unter Ziff. A.3.1) und durch diese auch zugesagt.

B.4.3 Brand- und Katastrophenschutz

Sowohl die Branddirektion der Stadt Stuttgart als auch das zuständige Referat 16 beim Regierungspräsidium Stuttgart weisen in ihren Stellungnahmen auf die aus Ihrer Sicht vorzugswürdige bislang geplante Lösung einer teilbefüllten, drucklosen Löschwasserleitung hin. Diese stelle u. a. hinsichtlich der erforderlichen Befüllzeiten der Löschwasserleitung, der Einsatzbereitschaft bis zum Eintreffen der Feuerwehr, der Einheitlichkeit in der Bedienung und im Vorgehen im unmittelbar zusammenhängenden Gesamtprojekt die am besten geeignete Lösung dar. Dem entgegnet die Vorhabenträgerin, dass die notwendige Zustimmung im Einzelfall (ZiE) für eine teilbefüllte Löschwasserleitungen in den S-Bahn-Tunnels nicht vorliege, daher wurde für den Bereich der S-Bahn-Tunnel eine Löschwasserleitung trocken gemäß dem aktuellen Stand der EBA-Tunnelrichtlinie geplant. Dem stünden auch die spezifischen Randbedingungen in den S-Bahn-Tunneln (Höhenprofil des Tunnels, Abstände und Anzahl der Einspeisepunkte, technische Ausstattung der Feuerwehr, etc.) nicht entgegen.

Das Konzept der Löschwasserleitung trocken für den S-Bahn-Tunnel wurde vom Fachreferat 21 des Eisenbahn-Bundesamtes, zuständig auch für Tunnelsicherheit, geprüft. Grundsätzliche Bedenken, die die Machbarkeit in Frage stellen, bestehen demnach nicht. Art und Umfang der baulichen Maßnahmen, die nach der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Sicherheitskonzeptes an den Bau und den Betrieb von

Eisenbahntunneln“ notwendigerweise zu berücksichtigen sind, sind gegeben oder werden mit diesem Beschluss auferlegt und sind auch bereits im Verfahren durch die Vorhabenträgerin zugesagt worden.

Die Löschwassereinspeisung erfolgt für die S-Bahn-Tunnel über Einspeisepunkte von Obertage. Die Befüllung über die Einspeisepunkte erfolgt über Fahrzeuge zur Druckerhöhung, welche an nahe zu den Einspeisepunkten gelegenen Hydranten angeschlossen werden. Diese Hydranten befinden sich in maximal 300 m Abstand von den Einspeisepunkten. Eine Abstimmung des Löschwasserversorgungskonzepts mit der Branddirektion der Stadt Stuttgart ist zugesagt.

Der aktuelle Stand der Technik ist in der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Sicherheitskonzeptes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ zusammengefasst. Die Anforderungen an die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung wie z.B. Lage und Anordnung, Förderleistung, Fließdruck oder Schlauchanschlusseinrichtungen werden durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung für den S-Bahn-Tunnel ist somit nicht zu beanstanden. Forderungen, die über diese Anforderungen hinausgehen, werden auch mit Verweis auf eine fehlende rechtliche Grundlage abgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung mit Löschwasser dem Eigenschutz der Fremddrettungskräfte, höchstens der Bekämpfung von möglichen Mittelbränden gemäß DIN 14010 sowie der Unterstützung der Fremddrettung dient.

B.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Flächen an den planlich dargestellten Einspeisepunkte mit den jeweils nächstgelegenen zugehörigen Hydranten werden nur im Einsatzfall (sowie bei Übungen) an Hydranten und Aufstellflächen durch Fahrzeuge der Feuerwehr genutzt werden. Diese befinden sich z.T. ohnehin im Bereich der planfestgestellten Rettungsflächen. Weitergehende verkehrliche Regelungen sind sowohl aus Sicht der Straßenverkehrs- als auch der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, sie können im Ereignisfall im Rahmen des Einsatzes getroffen werden.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Zusätzliche oder geänderte Grundinanspruchnahme durch das Änderungsvorhaben ergeben sich nicht.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die geplanten Änderungen der Löschwasserversorgung entsprechen dem aktuell gültigen Regelwerk. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 14.01.2026

Az. 591pä/020-2025#011

EVH-Nr. 3542985

Im Auftrag

Golling

(Dienstsiegel)